



Schulordnung

Das **Berufskolleg Meschede** ist eine Bildungseinrichtung in Trägerschaft des Hochsauerlandkreises, in der wir uns als Schulgemeinschaft wohlfühlen wollen. Voraussetzung dafür sind gegenseitige Rücksicht und eine von allen getragene Ordnung.

Diese Schulordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, Studierende, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Berufskollegs Meschede, sowie für alle Teilnehmenden an Lehrgängen, Kursen und Veranstaltungen.

Im Rahmen dieser Schulordnung sind Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weisungsbefugt. Ein Nichteinhalten dieser Ordnung wird entsprechend den geltenden Bestimmungen geahndet.

1. Teilnahme am Unterricht

Schülerinnen und Schüler sowie Studierende sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und sonstigen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen. Ist 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft in der Klasse, meldet sich die Klassensprecherin oder der Klassensprecher bitte im Schulbüro. Die Klassen sind an die im Stundenplan festgelegten Unterrichtszeiten gebunden.

2. Schulpflicht

Der regelmäßige Besuch des Unterrichts ist durch das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die Schulpflicht in der Sekundarstufe II wird durch den Besuch der Teilzeitberufsschule erfüllt; sie kann auch durch den Besuch eines allgemeinbildenden Bildungsgangs in einer Schule der Sekundarstufe II erfüllt werden.

Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet. Für Jugendliche mit Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht so lange, wie ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen worden ist.

3. Unterrichtsversäumnisse

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler oder eine Studierende bzw. ein Studierender Unterricht oder eine verpflichtende Schulveranstaltung, benachrichtigt Sie / er oder - bei Minderjährigen deren / dessen Eltern – die Schule unverzüglich per Telefon oder E-Mail und teilt in der Regel spätestens am zehnten Tag nach dem Fehlereignis den Grund des Fernbleibens schriftlich mit. Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sind nicht verpflichtet, verspätet eingereichte Entschuldigungen und / oder Atteste anzunehmen. Eine telefonische Entschuldigung ersetzt die schriftlich nicht.

Für Teilzeitschüler (Berufsschule) gilt abweichend:

Die Vorlage einer schriftlichen Begründung innerhalb einer Woche, bei Minderjährigen mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, zusätzlich immer die Kenntnisnahme des Ausbildungsbetriebes mit Firmenstempel und Abzeichnung.



Bei einem Versäumnis, dass die 3 Unterrichtstage überschreitet, ist immer eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler oder eine Studierende oder ein Studierender nicht am Unterricht teilnehmen, liegt es in ihrer/seiner Verantwortung die verpassten Unterrichtsinhalte zeitnah und eigenständig nachzuarbeiten und sich die entsprechenden Materialien zu besorgen.

Unentschuldigtes Fehlen kann bei Leistungsnachweisen die Note 6 herbeiführen. Weiderholtes unentschuldigtes Fehlen wird mit ordnungsmaßnahmen nach §53 Schulgesetz geahndet.

Das Schulverhältnis endet u.a., wenn die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichte Schüler trotz mehrfacher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtsstunden fehlt. (§47 SchulG)

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler oder eine Studierende oder ein Studierender eine Prüfung wegen Krankheit, ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, anderenfalls gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden oder der fehlende Prüfungsteil wird wie eine ungenügende Leistung gewertet. Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

4. Unterrichtsbefreiung

Liegen triftige Gründe vor, so kann die Schülerin oder der Schüler während der Schulzeit im Rahmen der Vorschriften des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen beurlaubt werden. Dazu ist es unbedingt notwendig, dass die Erziehungsberechtigten, die Ausbilderinnen und Ausbilder oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler rechtzeitig (Vollzeitschüler 1 Woche vorher, Teilzeitschüler 2 Wochen vorher) einen schriftlichen Antrag eingereicht haben, so dass eine Bearbeitung noch möglich ist.

Über einen Antrag auf Befreiung vom Schulsport aus gesundheitlichen Gründen bis zu einer Woche entscheidet die Sportlehrerin oder der Sportlehrer. Eine Freistellung über eine Woche hinaus kann sie (er) nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses aussprechen. Über eine Freistellung von mehr als zwei Monaten entscheidet der Schulleiter aufgrund eines schulärztlichen Zeugnisses.

Für die Befreiung vom Religionsunterricht gilt folgende gesetzliche Regelung: Eine Abmeldung ist durch eine persönliche schriftliche Erklärung an die Schulleitung möglich.

5. Adressänderung

Adressänderungen oder andere Änderungen der persönlichen Daten (Umzug des Schülers/Umzug der Erziehungsberechtigten) sowie der Wechsel des Ausbildungsplatzes/Arbeitsplatzes sind dem Klassenlehrer und dem Schulbüro umgehend mitzuteilen.

6. Unterrichtsorganisation

Der Unterricht ist in der Regel in Doppelstunden von je 90 Minuten eingeteilt. Die Schülerinnen und Lehrkräfte sind angehalten, ihre Pausen so zu beenden, dass der Unterricht pünktlich beginnen kann.

Stunden/Pausen	Beginn/ Uhrzeit	Ende/ Uhrzeit
1. + 2.	08:00	09:30
1. Pause	09:30	09:45
3. + 4.	09:45	11:15
2. Pause	11:15	11:30
5. + 6.	11:30	13:00
3. Pause	13:00	13:15
7. + 8.	13:15	14:45

7. Verhalten während der Unterrichtszeit

Jeder ist für Ordnung und Sauberkeit im Gebäude und auf dem Schulgelände verantwortlich.

Die Klassenräume und deren Einrichtung sind schonend zu behandeln, für vorsätzliche Beschädigung ist Schadenersatz zu leisten. Nach dem Unterricht sind die Räume sauber und ordentlich zu verlassen. Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle hochzustellen, die Tafel zu säubern und die Fenster zu schließen.

Speisen und Getränke

Getränke und Speisen in offenen Behältnissen dürfen nicht in den Unterrichtsbereich gebracht werden.

Müllentsorgung

Im Interesse der Sauberkeit und des Umweltschutzes sind Abfälle nach Arten getrennt in die dafür vorgesehenen Mülleimer zu werfen.

Waffenbesitz

Das Mitführen von Waffen (auch Attrappen) ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Wer im Besitz von Waffen angetroffen wird, wird angezeigt und muss mit sofortigem Schulausschluss durch die Schulleitung rechnen. Als Waffen gelten Schlagwaffen, Schusswaffen (auch Schreckschuss- Reizstoff und Signalwaffen) sowie Messer mit feststehender oder arretierbarer Klinge.

Handys / Smartphones / Smart Watches während des Unterrichts

Die Schülerinnen und Schüler haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Geräte den Unterricht nicht stören. Geräte, die während des Unterrichts läuten oder benutzt werden, kann die Lehrkraft einziehen.

Bild- und Tonaufzeichnungen auf dem gesamten Schulgelände dürfen nur mit Billigung der Schulleitung bzw. der Unterrichtenden durchgeführt werden. Die Rechte zum Schutz der Persönlichkeit sind zu respektieren.

Die Recherche mit dem Handy/Smartphone für unterrichtliche Zwecke ist mit Einverständnis der Lehrkraft erlaubt und erwünscht.



Schutzkleidung

In den Werkstätten muss wegen erhöhter Unfallgefahr eine den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend geeignete Arbeitskleidung (Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, Kittel, Schürze etc.) getragen werden. Diese wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer vorgegeben.

8. Pausenaufenthalt

In den Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler den Klassenraum. Es sind die Pausenhöfe bzw. die vorgesehenen Aufenthaltsbereiche aufzusuchen. Die Pausenaufsicht wird von den Lehrerinnen und Lehrern durchgeführt. Den Weisungen aller Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Alkoholische Getränke und Drogen aller Art dürfen grundsätzlich nicht in den Schulbereich gebracht und auch nicht vor, während und zwischen den Unterrichtsstunden konsumiert werden. Das Verlassen des Schulgebäudes in den Pausen ist den minderjährigen Schülerinnen und Schülern grundsätzlich nicht erlaubt.

9. Rauchen in der Schule

Das Rauchen in der Schule ist auf dem gesamten Schulgelände verboten, zum Schulgelände gehören auch die Parkplätze. Das Rauchverbot gilt in gleicher Weise für den Genuss von E-Zigaretten, E-Sisha und dergleichen.

10. Lernmittelfreie Bücher

Die lernmittelfreien Bücher, die von der Schule grundsätzlich nur ausgeliehen werden, sind dementsprechend sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen, die über den normalen Verschleiß hinausgehen sowie für den Verlust von Lernmitteln wird grundsätzlich Schadenersatz in Höhe der Kosten einer Neubeschaffung verlangt.

11. Beschädigungen und Haftung

Die Schülerinnen und Schüler sowie Studierende haben mit den Unterrichtsmitteln und Geräten der Schule pfleglich umzugehen. Wer Gebäude, Einrichtungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmittel der Schule beschädigt, haftet für den Schaden.

12. Toiletten

Wir alle möchten die Toiletten in einem sauberen und ordentlichen Zustand benutzen. Schäden und Verunreinigungen sind umgehend dem Hausmeister zu melden.

13. Fundsachen

Für persönliche Gegenstände haftet weder die Schule noch der Schulträger. Fundsachen sind unverzüglich bei den Hausmeistern oder im Sekretariat abzugeben.

14. Versicherungsschutz

Alle Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs Meschede sind gegen Unfälle in der Schule beziehungsweise auf dem Schulweg gesetzlich über die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen versichert. Um Nachteile für die Betroffenen zu vermeiden, ist in jedem Fall der behandelnde Arzt auf den Umstand eines Schulunfalls hinzuweisen. Außerdem ist in allen Fällen im Sekretariat eine Unfallanzeige auszufüllen.

15. Parken und Fahren

Aus Umweltschutzgründen sollten möglichst die öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden oder Fahrgemeinschaften gebildet werden. Fahrzeuge dürfen nur auf ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden.

- Für Fahrräder steht ein Unterstand zur Verfügung.
- Das Parken auf den Lehrerparkplätzen und den gekennzeichneten Flächen des Hochsauerlandkreises ist den Schülern untersagt.
- Auf dem gesamten Gelände der Schule und ihrem Umfeld gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO), d.h. Halteverbotsbereiche, Feuerwehruzufahrten und Bushaltestellen sind auf jeden Fall freizuhalten. Fahrzeuge, die auf diesen Flächen abgestellt sind, können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

16. Sekretariat

Das Sekretariat steht innerhalb der Öffnungszeiten für Auskünfte und Fragen zur Verfügung. Anliegen sollten vorwiegend während der Pausenzeiten erledigt werden.

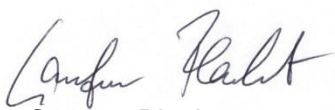
17. Hausrecht

Auf dem Schulgelände dürfen sich ausschließlich Personen mit einem berechtigten Interesse aufhalten. Der Schulleiter hat das Hausrecht und entscheidet über Ausnahmen.

18. Inkrafttreten

Diese Schulordnung ist gültig ab dem 01. August 2018. Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Lehrkräfte sind aufgefordert, sich aktiv an der Weiterentwicklung der Schulordnung zu beteiligen. Letzte Änderungen durch Beschluss der Schulkonferenz vom 26.04.2022.

Meschede, 26. April 2022



Carsten Placht
Schulleiter

Die Unterschrift über die Kenntnisnahme wird auf einem separaten Dokument geleistet.